

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer III Prüfnr. 10866.

Berlin, den 16. Juni 1925.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

- a) als Vorsitzender: Reg. Rat Wachenheim
b) als Beisitzer:

Herr Guttman (Lichtspielgewerbe)
Herr Kienzl (Kunst u. Literatur)
Herr D. Ulrich (Volkswohlfahrt)
Frl. Dr. Siemering (Volkswohlfahrt)

" M o p r "

Antragsteller: Deko-Compagnie Schatz & Co.

Ursprungsfirma: wie oben.

- c) als Jugendlicher: Herr Diederich
d) als Sachverständige: Herr Oberreg. Rat
Mühleisen und Herr Assessor Schmidt vom
Reichskomm. zur Überwachung der öffentlichen
Ordnung.

Für den Antragsteller ist
erschienen: Frau Mellini,
Herr Schatz.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 380 m 2. Akt 451 m = 831 m .

Der Sachverständige und der Jugendliche wurden gehört. Sie äußerten sich
wie folgt (siehe Anlage)

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens vor
Jugendlichen. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vor-
sitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reiche auch vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

1. Verboten ist in Titel 2 das Wort: "Hunderttausende", sodaß es nun-
mehr heißt: "Frauen und Kinder sind namenlosem Elend preisgegeben"
2. Titel 5: "Im Namen des Volkes"
3. Titel 6: "Und so beantrage ich unter Hinweis auf das außerordentlich
staatsgefährliche Treiben des Angeklagten 10 Jahre Zuchthaus und"
4. Titel 7: "Das Recht triumphiert"
5. Ferner die zu diesem Titel gehörigen Szenen, in denen der Staatsan-
walt beim Plaidoyer gezeigt und karrikiert wird und alle Szenen,
in



in denen der Schutzmann mit dem Gefangenen gezeigt wird.

6. Im 2. Akt Titel 26: "Vorturner ist der sechsjährige Erwin Groß aus Elberfeld, dessen Vater zu 11 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde"
7. Titel 32. Der Brief an die Kinder an die Kopr-Genossen und
8. nach Titel 35: "Verurteilt wurden im Jahre 1924/25" die Statistik.

Entscheidungsgründe:

Der Inhalt des Bildstreifens geht aus der Titelliste hervor. Der Film ist ein Propagandafilm für die Rote Hilfe, die Unterstützungsorganisation für die aus politischen Gründen verurteilten Kommunisten. Die Kammer verkannte keineswegs, daß aus dem Bildstreifen der Zusammenhang der Roten mit der kommunistischen Partei hervorgeht. Wenn sie den Film trotzdem freigab, so deshalb, weil nach § 1 des Lichtspielgesetzes Bildstreifen wegen einer politischen Tendenz nicht verboten werden dürfen. Der Vertreter des Herrn Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung konnte nicht mit Bestimmtheit sagen, daß die Paßfälscherzentrale in Neukölln von der Roten Hilfe ausging, gab ab an, daß die Rote Hilfe über den üblichen Rechtsschutz hinaus, die Täter vor der Verhaftung schütze. Dieser Tatbestand bleibt unerheblich, weil er außerhalb des Bildstreifens liegt und der Bildstreifen in den von der Kammer zugelassenen Teilen lediglich Propaganda macht für die wohlfahrtspflegerischen Leistungen der Roten Hilfe.

Propagandafilme für die kommunistische Partei oder Einrichtungen der kommunistischen Partei können nicht ohne weiteres verboten werden, weil diese Partei zu Zeiten den Umsturz der bestehenden Staatsform propagiert, ein Verbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine solche Propaganda zum Umsturz der bestehenden Staatsform in dem Film enthalten ist oder unmißverständlich aus ihm hervorgeht. Das ist aber hier nicht der Fall. Der Bildstreifen enthält allerdings Teile, die staatliche Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig

notwendig sind, herabsetzen, nämlich da, wo er das gerichtliche Verfahren gegen die politischen Gefangenen behandelt: die Karrikierung des Gerichtsverfahrens, insbesondere des Staatsanwalts, die Darstellung des aggressiven Schutzmannes und die Zusammenstellung der Verurteilungsziffern setzen bei dem Publikum das Ansehen der deutschen Justiz herab und gefährden daher die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Das gleiche gilt von dem Brief der Kinder, die damit auch schon in die Beurteilung der Justiz eingreifen und die Reklame, die für eines der turnenden Kinder dadurch gemacht wird, daß angeführt wird, der Vater des sechsjährigen Groß habe 11 Jahre Zuchthaus bekommen. Dies bedeutet im Zusammenhang mit der turnerischen Vorführung, in der der Knabe besonders herausgestellt wird, gleichfalls eine Verächtlichmachung der Justiz.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Wachenheim.

Gegen die Entscheidung der Kammer legten zwei Beisitzer, Herr Lic. Ulrich und Fräulein Dr. Siemering Beschwerde ein, mit der Begründung, daß der Bildstreifen geeignet sei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, da er Propaganda mache für eine Organisation, die den Umsturz der bestehenden Staatsverfassung bezwecke und gegen § 4 des Republik-Schutzgesetzes verstoße.

gez. Wachenheim.

